

## **ZUSATZVERTRAG**

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE KUHACH zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.1971.

### **Vorbemerkung**

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Kuhbach wird deshalb folgendes vereinbart:

### **§ 1**

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Kuhbach innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Erschließungsmaßnahmen (Gemeindestraßen und Kanalisation),
2. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (LF 8 mit Zubehör),
3. Zuschußleistung bzw. Bau eines Kindergartens,
4. Erweiterung des Friedhofes,
5. Bau eines Lehrschwimmbeckens,
6. Anschluß der Ortskanalisation an den Hauptsammler Lahr.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

### **§ 2**

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anl. 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anl. 2).

### **§ 3**

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Kuhbach bemüht zu sein. Ausserdem sichert die Stadt Lahr zu, die Wasserversorgung im künftigen Stadtteil Kuhbach aufrechtzuerhalten und bei Bedarf so auszubauen, daß der künftige Stadtteil Kuhbach mit Wasser aus seinem Bereich versorgt wird.

#### **§ 4**

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

# Anlage 1 zum Zusatzvertrag KUHACH

## I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Abgabeart	Höhe der jetzigen Abgaben		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Kuhbach	
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	180 v. H.	
Gewerbsteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbsteuer			} s. § 12 der Vereinbarung
a) für Hausgewerbetreibende	DM 6,--	DM 6,--	
b) für Gewerbetreibende	DM 12,--	DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 24,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrrabgabe	keine	DM 6,-- DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	keine Änderung Satzung der Stadt Lahr ab 1973
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 500,-- (Pauschalbetrag)	keine Änderung *
Kanalanlagebeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 3,50/qm Grundst. Fläche	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,50/cbm	keine Änderung, solange kostendeckend

Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	-	Keine Änderung. Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr gilt Regelung der Stadt Lahr
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Be- hälter	DM 25,-- jährlich	keine Änderung*
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung

\*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze